



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_00 JAHRGANG 00
Datum

Prüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) für den Teilstudiengang Anglistische Literaturwissenschaft des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften an der Bergischen Universität Wuppertal vom TT.MM.2016 (Entwurf 28.07.16)

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), geändert am 14.06.2016 (GV. NRW S. 310), und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen
- § 3 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibung

§ 1

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

In den Teilstudiengang Anglistische Literaturwissenschaft des Masterstudienganges Geistes- und Kulturwissenschaften können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit dem Fach Englisch bzw. mit dem Fachgebiet Anglistik/Amerikanistik (English Studies) mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten und der Note 2,7 oder der ECTS-Note „B“ abgeschlossen haben. Von den 180 ECTS-Leistungspunkten müssen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Englisch bzw. im Fachgebiet Anglistik/Amerikanistik (English Studies) erworben worden sein. Jeweils mindestens 20 Leistungspunkte müssen im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft einerseits und im Bereich Sprachwissenschaft andererseits erworben worden sein.

Wenn die Voraussetzungen für den Zugang nach Satz 3 nicht vollständig erfüllt sind, kann der zuständige Fach-Prüfungsausschuss den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik des Kombinatorischen Studienganges mit dem Abschluss Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind.

§ 2

Umfang des Studiums, Leistungspunkte und Prüfungen

Das Studium im Sinne des § 4 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Masterstudiengang Geistes- und Kulturwissenschaften ist im Teilstudiengang Anglistische Literaturwissenschaft abgeschlossen, wenn die folgenden Module gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) abgeschlossen wurden.

Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

Z-LIT 1a	Literature – Culture – Media: Theories and Methodologies	12 LP
Z-LIT 1b	Literary Texts in Cultural Contexts	12 LP
Z-LIT 2	Topics in Advanced Research of Literature, Culture, and the Media	16 LP

Sofern die Abschlussarbeit in diesem Teilstudiengang erbracht wird:

ZMATK	Thesis einschließlich Kolloquium	28 LP
-------	----------------------------------	-------

§ 3

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 15.06.2016.

Wuppertal, den TT.MM.2016

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch